Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 51 (1925)
Heft: 43: Schweizer-Woche

Artikel: Seine Hoheit, der Trämler
Autor: Altheer, Paul
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-458331

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Seine Hoheit, der Trämler

1.

Am 26. August erhielt der Endesunterzeichnete folgende Verfügung No. 5530:

Der Verzeigte ist am 10. August 1925, nachmittags 7.51 Uhr, auf dem Bellevueplatz in Zürich 1 mit dem Personenauto, Pol. No. 318 H., in unvorsichtiger Weise direkt vor einem kursierenden Tramwagen über die Geleise gefahren, wodurch der Wagenführer Stoppen mußte. (Orthographie des Originals. Der Verfasser.)

Darin liegt eine Uebertretung von Art. 42 und 45 der Vorschriften über die Straßen- und Verkehrspolizei vom 4. I. 1913.

Das Polizeirichteramt in Anwendung von Art. 183 der allgemeinen Polizeiverordnung verfügt: Dem pa wird eine Buße von frs. fünf auferlegt.

2.

Tatbestand: Als der Wagen Pol. No. 318 H. zur genannten Zeit den Bellevueplatz überquerte, fuhr neben dem Tram ein Auto, das der Lenker des Autos 318 H erst sehen konnte, als er etwa 20 Meter vor dem Tram den Platz überqueren mußte. Da die beiden Autos zusammengestoßen wären, wenn sie unbeirrt weiter gefahren wären, zog der Fahrer von 318 H. vor, zu stoppen. Dafür muß er nun fünf Franken bezahlen.

3.

Einige Tage nach dieser Geschichte war ein Beamter bei mir, um Erkundigungen einzuziehen. Ich erklärte ihm, daß es schade um die Zeit sei, über derartiges zu reden und daß außerdem die Herren Tramführer sich bei den Automobilisten der denkbar ausgiebigsten Beliebtheit erfreuen und daß der Herr Tramführer sicher weniger Zeit verloren hätte, wenn er gleich weiter gefahren wäre, als erst seinen berühmten Rapport zu schreiben. Und außerdem sei es bekannt, daß die Tramführer zu den gebildetsten Menschen der Stadt gehören und sich durch ihre Liebenswürdigkeit sowohl gegenüber dem Publikum und ihre Zuvorkommenheit gegenüber andern Mitmenschen, die auch ein Anrecht auf die Straße haben, auszeichnen.

Der Herr lächelte und tat so, als ob er mir recht gebe. Dann ging er und veranlaßte die oben wiedergegebene Verfügung, die von einem Herrn namens Staub unterzeichnet ist.

4.

Nach diesem mehr als erbaulichen Zwischenfall sehe ich einer Verfügung entgegen, die so lauten wird:

Der Verzeigte ist am 20. Oktober 1925 auf dem Bellevueplatz in Zürich mit seinem Personenauto in unvorsichtiger Weise über die Geleise gefahren, wodurch der Wagenführer beinahe hätte stoppen müssen.

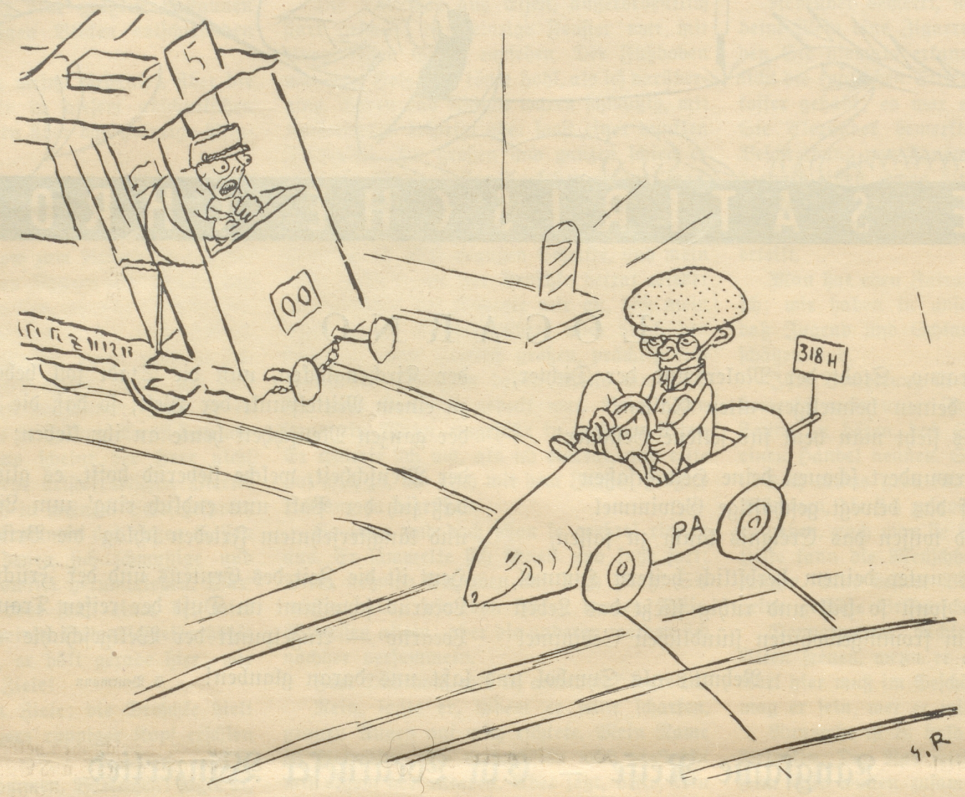

Dem pa wird eine Buße von Fr. fünf auferlegt.

5.

Und die nächste Verfügung wird lauten:

Der Verzeigte ist am 15. November 1925 in Zürich in unvorsichtiger Weise über die Geleise gefahren, wodurch der Wagenführer beinahe in die Lage gekommen wäre, aufzupassen.

6.

Der Verzeigte ist am 1. Dezember 1925 in Zürich in unvorsichtiger Weise über die Geleise gefahren, sodaß ein Wagenführer, sofern er mit seinem Wagen gerade dahergefahren wäre, voraussichtlich hätte auf die Straße achtgeben müssen.

Buße 5 Franken.

7.

Der Verzeigte hat sich am 13. Dezember 1925 nachts zwischen 3 und 4 Uhr erlaubt, auf den Straßen Zürichs die Geleise der geheiligten städtischen Straßenbahn zu kreuzen. Wenn man bedenkt, daß er das nur zwölf Stunden früher oder später hätte tun müssen und daß alsdann insofern eine Störung hätte eintreten können, als ein Tramführer eines eventuell unterwegs befindlichen Trams hätte auf dieses Auto aufpassen müssen, so liegt genügend Grund vorhanden, den fehlbaren Automobilisten zu büßen.

Buße 5.— Fr.

8.

Aus all dem geht klar und deutlich hervor, daß die Straßen Zürichs, soweit sie nicht aufgerissen sind, ihren Alleinbeherrschern, den Herren Trämlern, reserviert sind. Man wird daher ersucht, größte Vorsicht walten zu lassen und vor allem die Herrschaften nicht zu reizen. Die Trämler ihrerseits werden durch ausgesucht höfliches Entgegenkommen ihren Passagieren gegenüber beweisen, daß Jedermann nicht nur vor dem Gesetze, sondern sogar vor den Augen eines Trämlers gleich ist, sofern er nicht aufreizender Weise in einem Automobile fährt.

Paul Altheer